

Beilage 3 – Zulagenkatalog

I. Kinderzulage

(gilt für K sowie Verwaltungsschema I)

(1) Arbeitnehmerinnen gebührt eine Kinderzulage in Höhe von **EUR 14,53** monatlich für jedes der folgenden Kinder, für die Familienbeihilfe nach dem Familienlastenausgleichsgesetz in der jeweils gültigen Fassung bezogen wird oder für das nur deshalb keine Familienbeihilfe bezogen wird, weil für dieses Kind eine gleichartige ausländische Beihilfe bezogen wird:

eigene Kinder;

legitimierte Kinder,

Wahlkinder,

sonstige Kinder, wenn sie dem Haushalt der Arbeitnehmerinnen angehören und die Arbeitnehmerin überwiegend für die Kosten des Unterhalts aufkommt.

(2) Für ein Kind, das seit dem Zeitpunkt, in dem der Anspruch auf Kinderzulage nach Absatz (1) wegfällt, infolge Krankheit oder Gebrechen erwerbsunfähig ist, gebührt die Kinderzulage, wenn weder das Kind noch dessen Ehegatte oder eingetragener Partner über eigene Einkünfte gemäß § 2 Abs 3 des Einkommenssteuergesetzes 1988, BGBl. Nr. 400, verfügt, die EUR 1.077,37 übersteigen.

(3) Für ein und dasselbe Kind gebührt die Kinderzulage nur einmal. Hätten mehrere Dienstnehmerinnen für ein und dasselbe Kind Anspruch auf diese Zulage, so gebührt die Kinderzulage nur der Arbeitnehmerin, dessen Haushalt das Kind angehört. Hierbei geht der früher entstandene Anspruch dem später entstandenen vor. Bei gleichzeitigem Entstehen der Ansprüche geht der Anspruch der dienstälteren Arbeitnehmerin vor. Teilbeschäftigten Arbeitnehmerinnen gebührt die Kinderzulage im aliquoten Ausmaß.

(4) Dem Haushalt der Arbeitnehmerin gehört ein Kind an, wenn es bei einheitlicher Wirtschaftsführung unter der Leitung der Arbeitnehmerin dessen Wohnung teilt oder aus Gründen der Erziehung, Ausbildung, Krankheit oder eines Gebrechens woanders untergebracht ist. Durch die Leistung des Präsenz- oder Ausbildungs- oder Zivildienstes wird die Haushaltszugehörigkeit nicht berührt.

(5) Die Arbeitnehmerin ist verpflichtet, dem Arbeitgeber alle Tatsachen, die für den Anfall, die Änderung oder die Einstellung der Kinderzulage von Bedeutung sind, binnen einem Monat nach dem Eintritt der Tatsache, wenn sie aber nachweist, dass sie von dieser Tatsache erst später Kenntnis erlangt hat, binnen einem Monat nach Kenntnis, zu melden. Hat die Arbeitnehmerin diese Meldung nicht rechtzeitig erstattet, so gebührt die Kinderzulage erst von dem der Meldung nächstfolgenden Monatsersten oder, wenn die Meldung an einem Monatsersten erstattet wurde, von diesem Tag an.

II. Zulagenkatalog K-Schema

(gilt nicht für Arbeitnehmerinnen des Verwaltungsschema I)

§ 1 Allgemeines

(1) Arbeitnehmerinnen gebühren bei Zutreffen der Voraussetzungen folgende Zulagen

1. Funktionszulage (§ 2)
2. allgemeine Erschwernis- und Gefahrenzulagen (§ 3)
3. besondere Erschwerniszulagen (§ 4)
4. besondere Gefahrenzulagen (§ 5)
5. Mehrleistungszulagen (§ 6)

Soweit im Folgenden nichts Anderes bestimmt ist, gelten diese als monatlich pauschalierte Zulagen.

(2) Der Anspruch auf pauschalierte Zulagen wird durch einen Urlaub, während dem die Arbeitnehmerin den Anspruch auf Monatsbezüge behält, nicht berührt. Ist die Arbeitnehmerin aus einem anderen Grund vom Dienst abwesend, so ruht die pauschalierte Zulage ab dem Zeitpunkt und in dem Ausmaß, in dem auch das Monatsentgelt ruht oder gekürzt wird.

(3) Beginnt oder endet das Dienstverhältnis im Laufe eines Monats oder tritt die Voraussetzung für den Anfall oder Wegfall einer pauschalierten Zulage im Laufe eines Monats ein, so gebührt diese in aliquotem Ausmaß, wobei der Kalendermonat mit 30 Tagen zu berechnen ist.

(4) Teilbeschäftigten Arbeitnehmerinnen gebühren bei Zutreffen der Voraussetzungen die Zulagen in aliquotem Ausmaß.

(5) Die in den folgenden Bestimmungen angeführten Hundertsätze beziehen sich jeweils auf **EUR 3.307,62**.

§ 2 Funktionszulagen

(1) Funktionszulagen gebühren den nachstehend angeführten Arbeitnehmerinnen in folgendem Ausmaß:

a) den Oberschwestern/Oberpflegern, Oberhebammen, leitenden Assistenten/-innen der gehobenen medizinisch-technischen Dienste, von 21,15 v. H. – dies sind **EUR 699,56**;

b) den Stationshebammen, den Stationsschwestern/-pflegern, den dienstführenden Diplomkrankenschwestern/-pflegern in OP- und Anästhesiebereichen sowie den dienstführenden Assistenten/-innen der gehobenen medizinisch-technischen Dienste,

jeweils mit mindestens acht unterstellten Arbeitnehmerinnen, und Hygienefachkräften von 11,76 v. H. – dies sind **EUR 388,98**;

c) den ernannten Werkstätten- und Betriebsleitern in Betrieben mit bis zu 30 Mitarbeitern von 11,76 v. H. – dies sind **EUR 388,98**, mit über 30 Mitarbeitern von 21,15 v. H. – dies sind **EUR 699,56**;

(2) Bei Urlauben, Krankenständen oder sonstigen Dienstabwesenheiten der genannten Funktionsträger werden den Vertretern die gleichen Zulagen unter der Voraussetzung gewährt, dass die Vertretungsdauer mindestens ununterbrochen eine Woche beträgt, wobei in diesen Fällen die Zulage ab dem ersten Vertretungstag berechnet wird.

§ 3 Allgemeine Erschwernis- und Gefahrenzulage

(1) Allgemeine Erschwernis- und Gefahrenzulagen gebühren nachstehend angeführten Arbeitnehmerinnen in folgendem Ausmaß:

a) den Psychologen von 12,12 v. H. – dies sind **EUR 400,88**;

b) Sozialarbeiter/-innen, Arbeitnehmerinnen, die zur Ausübung von Tätigkeiten im Sinne des GUKG, MAB-G oder MTD-G oder des Hebammengesetzes berechtigt sind, für die Dauer der einschlägigen Verwendung bzw. falls eine einschlägige Verwendung wegen einer im Dienst erlittenen anerkannten Berufskrankheit aus Gesundheitsgründen nicht mehr möglich ist, weiterhin in der Entlohnungsgruppe k6a von 4,65 v. H. – dies sind **EUR 153,80**, ansonsten von 6,63 v. H. – dies sind **EUR 219,30**.

§ 4 Besondere Erschwerniszulagen

(1) Besondere Erschwerniszulagen gebühren in folgendem Ausmaß:

a) Den zum Nachtdienst in der Zeit von 22 bis 6 Uhr eingeteilten Arbeitnehmerinnen für jeden geleisteten Nachtdienst von 2,296 v. H. – dies sind **EUR 75,94**;

b) den zum Nachtbereitschaftsdienst in der Zeit von 22 bis 6 Uhr eingeteilten Arbeitnehmerinnen für jeden geleisteten Nachtbereitschaftsdienst von 1,472 v. H. – dies sind **EUR 48,69**;

c) den Fachärzten und nach einer Einarbeitszeit von sechs Monaten den in Ausbildung zum Sonderfach für Anästhesiologie stehenden Ärzten und Ärzten ohne Ausbildungsvertrag mit befristeter Anstellung (jedenfalls mit jus practicandi) an einer Anästhesieabteilung 20,01 v. H. – dies sind **EUR 661,85**;

d) den Fachärzten und den Ärzten in Ausbildung zum jeweiligen Sonderfach an einem Zentralröntgeninstitut, oder an einem Zentrallabor, wenn von ihnen kein unregelmäßiger Dienst zu versehen ist, von 30,96 v. H. – dies sind **EUR 1.024,04**;

e) den Stationsschwestern/-pflegern an Intensivbeobachtungsstationen sowie dienstführenden Operationsschwestern/-pflegern und dienstführenden Hebammen im Kreißaal mit mindestens acht unterstellten Arbeitnehmerinnen, falls sie den Nachweis einer abgeschlossenen Zusatzausbildung im entsprechenden Fachgebiet erbringen oder, wenn ihnen keine Ausbildungsmöglichkeit geboten wird, eine ununterbrochene eineinhalbjährige Anlernzeit in diesem speziellen Fachgebiet absolviert haben, von 5,22 v. H. – dies sind **EUR 172,66**;

f) den Hebammen im Kreißaal, DGKP an Intensivbeobachtungsstationen und in Aufwächrräumen, falls ihnen die Zusatzausbildung im entsprechenden Fachgebiet oder die Anlernzeit fehlt, von 6,27 v. H. – dies sind **EUR 207,39**;

g) den DGKP im Operationsbereich, falls ihnen die Zusatzausbildung im entsprechenden Fachgebiet oder die Ersatzanlernzeit fehlt, von 5,08 v. H. – dies sind **EUR 168,03**;

h) den DGKP an einer Intensivbehandlungsstation, wenn diesen die erforderliche Zusatzausbildung im speziellen Fachgebiet oder die Anlernzeit fehlt, von 13,35 v. H. – dies sind **EUR 441,57**;

i) den DGKP in Anästhesiebereichen, falls diese die erforderliche Zusatzausbildung im speziellen Fach oder die Anlernzeit nicht aufweist, von 10,11 v. H. – dies sind **EUR 334,40**;

j) den Stationsschwestern/Pflegern an Intensivbehandlungsstationen, den dienstführenden Schwestern/-Pflegern in Anästhesiebereichen, den OP-Schwestern/-Pflegern, wenn sie den Nachweis einer abgeschlossenen Zusatzausbildung im jeweiligen speziellen Fachgebiet erbringen oder, wenn ihnen keine Ausbildungsmöglichkeit geboten wird, eine ununterbrochene eineinhalbjährige Anlernzeit in diesem speziellen Fachgebiet nachgewiesen haben, von 8,25 v. H. . – dies sind **EUR 272,88**;

DGKP, die in den nachfolgenden Spezialambulanzen (Onkoambulanzen, Regelung wie in KH Wolfsberg) tätig sind, erhalten für jeden Tag an dem diese in der Spezialambulanz Dienst verrichten, eine Zulage in Höhe von **EUR 4,83**.

k) den Hebammen im Kreißaal, den DGKP an Intensivbeobachtungsstationen und in Aufwächrräumen, falls sie eine abgeschlossene Zusatzausbildung im jeweiligen speziellen Fachgebiet nachweisen können oder, wenn ihnen keine

Ausbildungsmöglichkeit geboten wird, eine ununterbrochene eineinhalbjährige Anlernzeit im speziellen Fachgebiet absolviert haben, von 9,57 v. H. – dies sind **EUR 316,54**;

l) den DGKP in Anästhesiebereichen, falls es die erforderliche Zusatzausbildung im speziellen Fachgebiet oder, wenn ihm keine Ausbildungsmöglichkeit geboten wird, eine ununterbrochene eineinhalbjährige Anlernzeit im speziellen Fachgebiet nachweisen kann, von 13,41 v. H. – dies sind **EUR 443,55**;

m) den DGKP an einer Intensivbehandlungsstation, falls es den Nachweis einer abgeschlossenen Zusatzausbildung im speziellen Fachgebiet erbringt, oder, wenn ihm keine Ausbildungsmöglichkeit geboten wird, eine ununterbrochene eineinhalbjährige Anlernzeit im speziellen Fachgebiet absolviert hat, von 16,62 v. H. – dies sind **EUR 549,73**;

n) dem OP-Assistenten in OP- und Intensivbereichen von 4,11 v. H. – dies sind **EUR 135,94**;

(2) Die Erschwerniszulagen nach Abs. 1 lit. c bis n können nicht nebeneinander bezogen werden.

§ 5 Besondere Gefahrenzulagen

(1) Gefahrenzulagen mit Ausnahme einer allenfalls tageweise gewährten Zulage nach Abs (3) gebühren für jeden Kalendermonat, in dem die Arbeitnehmerin überwiegend Arbeitsleistungen in einem Gefahrenbereich erbringt.

(2) Eine Gefahrenzulage von **EUR 144,90** pro Kalendermonat gebührt:

a) Ärzten in radiologischen Abteilungen;

b) Ärzten der Abteilung für Orthopädie-Traumatologie des Aö Krankenhauses der Elisabethinen Klagenfurt GmbH, sofern diese aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorgaben Dosimeter-Träger sind;

(3) Eine Gefahrenzulage in Höhe von **EUR 4,83** pro Tag gebührt den mit der Vornahme von ERCP betrauten tätigen Oberärzten, Assistenzärzten und den zur Mithilfe bei diesen Tätigkeiten herangezogenen Diplomkrankenschwestern/-pflegern, wenn im Einzelfall aufgrund des Tätigkeitsumfangs eine Strahlengefährdung vorliegt.

(4) Eine Gefahrenzulage von **EUR 114,00** pro Kalendermonat gebührt den radiologisch-technischen Assistenten/-innen.

(5) Der Bezug mehrerer Gefahrenzulagen nebeneinander ist ausgeschlossen. Ausgenommen davon sind das diplomierte Krankenpflegepersonal und das Sanitätshilfsdienstpersonal.

(6) Leitendes radiologisch-technisches und leitendes medizinisch-technisches Personal hat erst bei nachgewiesener Gefährdung Anspruch auf eine Gefahrenzulage.

§ 6 Mehrleistungszulagen

(1) Mehrleistungszulagen gebühren den nachstehend angeführten Vertragsbediensteten in folgendem Ausmaß:

a) den bestellten Ersten Oberärzten von 24,50 v. H. – dies sind **EUR 810,37**, dies gilt ab 01.07.2024 und ersetzt die bisher ausgezahlte Chefarzt-Vertretungszulage;

b) den Fachärzten an einer Abteilung für Anästhesiologie von 20,01 v. H. – dies sind **EUR 661,85**;

c) den bestellten Ausbildungsassistenten (für die Ausbildung bestellter Facharzt) von 9 v. H. – dies sind **EUR 297,69**;

§ 7 Sonn- und Feiertagszulage

(1) Allen Arbeitnehmerinnen, die an einem Sonn- oder gesetzlichen Feiertag Dienst leisten, gebührt zusätzlich den Ansprüchen gemäß §9 Abs 5 ARG für jede Stunde einer solchen Dienstleistung eine Sonn- und Feiertagszulage im Ausmaß von **EUR 4,96**

§ 8 Bildschirmzulage

(1) Allen Arbeitnehmerinnen der Verwendungsgruppen k5a und k5b, deren Dienstverhältnis vor dem 01.01.2018 begonnen hat und die schon vor diesem Zeitpunkt eine Bildschirmzulage erhalten haben, erhalten diese pro Kalendermonat auch weiterhin und zwar in folgender Höhe:

50% bis 75% Arbeitszeit am Bildschirm **EUR 124,04**

über 75% Arbeitszeit am Bildschirm **EUR 158,77**

III Zulagenordnung für das Verwaltungsschema I

(gilt ausschließlich für Angestellte in der Verwaltung des A.ö. Krankenhauses der Barmherzigen Brüder in St. Veit a.d. Glan und das A.ö. Krankenhauses der Elisabethinen Klagenfurt GmbH)

Für Arbeitnehmerinnen, auf die das Verwaltungsschema I zur Anwendung kommt, gebühren bei Zutreffen der Voraussetzungen die im Folgenden angeführten Zulagen. Soweit nichts Anderes bestimmt ist, gelten sie als monatlich pauschalierte Zulagen, die 12x jährlich zur Auszahlung gelangen.

Der Anspruch auf pauschalierte Zulagen wird durch einen Urlaub, während dem die Arbeitnehmerin den Anspruch auf Monatsbezüge behält, nicht berührt. Ist die Arbeitnehmerin aus einem anderen Grund vom Dienst abwesend, so ruht die pauschalierte Zulage ab dem Zeitpunkt und in dem Ausmaß, in dem auch das Monatsentgelt ruht oder gekürzt wird.

Beginnt oder endet das Dienstverhältnis im Laufe eines Monats oder tritt die Voraussetzung für den Anfall oder Wegfall einer pauschalierten Zulage im Laufe eines Monats ein, so gebührt diese in aliquotem Ausmaß, wobei der Kalendermonat mit 30 Tagen zu berechnen ist.

Teilzeitbeschäftigten Arbeitnehmerinnen gebühren bei Zutreffen der Voraussetzungen die Zulagen in aliquotem Ausmaß.

Nachstehende Zulagen werden gemäß den nachfolgenden Bestimmungen gewährt:

1. Verwaltungsdienstzulage – wird in Sonderzahlungen einbezogen

Verwaltungsdienstzulage **EUR 213,09**

2. Bildschirmzulage

50% bis 75% Arbeitszeit am Bildschirm **EUR 124,04**

Über 75% Arbeitszeit am Bildschirm **EUR 158,77**

Diese Zulage ist auf Arbeitsplatz und Aufgabenbereich abgestellt.

3. Personalzulage – wird in Sonderzahlungen einbezogen

Angestellte erhalten nach einer im Verwaltungsdienst zugebrachten Dienstzeit von zwei Jahren eine Personalzulage in folgendem Ausmaß.

Die Personalzulage hat

- bis zu einem monatlichen Grundbezug zuzüglich der Verwendungszulage von zusammen EUR 1235,44 die Höhe von **EUR 215,41**

- ab einem monatlichen Grundbezug zuzüglich der Verwendungszulage von
zusammen EUR 1235,45 die Höhe von **EUR 258,46**

4. Sonn-/Feiertagszulage

Allen Dienstnehmerinnen, die an einem Sonn- oder gesetzlichen Feiertag Dienst leisten, gebührt für jede Stunde einer solchen Dienstleistung eine Sonn- und Feiertagszulage im Ausmaß von **EUR 4,96**

5. Verwendungszulage

Für die Zeit ab 1.7.1993 gebührt eine Verwendungszulage in der Höhe von **20% des monatlichen Grundbezuges**. Diese Zulage ist in die Berechnung der Sonderzahlungen und der Dienstjubiläumsgelder einzubeziehen.